

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Sani Fresh**
Artikel-Nr.: S-60

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:
Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

SansoTec Chemie

Straße/Postfach

Basaltinstr. 8

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-57647 Enspel

Kontaktstelle für technische Information

Labor

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)2661-916530 / +49 (0) 2661-916528 / info@sansotec-chemie.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0)2661-916530 nur während den Bürozeiten

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Skin Irrit. 2	H315
Eye Irrit. 2	H319

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort: Achtung

GHS07

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Zitronensäure, Amidosulfonsäure, anionische Tenside

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

Gefahrenhinweise H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise S-Sätze

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus nachfolgend genannten Stoffen mit ungefährlichen Beimischungen

3.2 Gemische

Stoffname: Zitronensäure-Monohydrat

EG-Nr.: 201-069-1 CAS-Nr.: 5949-29-1 Index-Nr.: -

Anteil : 5-10%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Eye Irrit. 2 H319

Stoffname: Amidosulfonsäure

EG-Nr.: 226-218-8 CAS-Nr. : 5329-14-6 Index-Nr.: 016-026-00-0

Anteil : 1-5 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2 H315
Eye Irrit. 2 H319
Aquatic Chronic 3 H412

Stoffname: Fettalkohol-C12/14-ethersulfat, Natriumsalz

EG-Nr.: - CAS-Nr.: 68891-38-3 Index-Nr.: -

Anteil : 1-5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2 H315
Eye Irrit. 2 H319

Stoffname: Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

EG-Nr.: 270-115-0 CAS-Nr.: 68411-30-3 Index-Nr.: 01-2119489428-22

Anteil : 1-3%

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4	H302
Skin Irrit. 2	H315
Eye Dam. 1	H318
Aquatic Chronic 3	H412

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen

Person Frischluft zuführen.

Nach Hautkontakt

Mit Wasser gründlich waschen.

Nach Augenkontakt

Unverletztes Auge schützen.

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl / Schaum / CO₂ / Trockenlöschmittel

Ungeeignet: keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

nicht zu erwarten

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Produkt selber brennt nicht.

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zu "Gefährlichen Reaktionen" siehe Kapitel 10.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Direkten Kontakt mit Augen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt selbst brennt nicht

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen

Nach Gebrauch die Hände waschen

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Im Originalbehälter dicht verschlossen, kühl und trocken lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerklasse: -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

entfällt

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe empfehlenswert

Augenschutz

Schutzbrille empfehlenswert: Gestellbrille - dichtschießende Schutzbrille EN 166.

Körperschutz

übliche Arbeitsschutzkleidung

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	flüssig
Farbe :	rot
Geruch :	frisch
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert:	ca. 1-2
pH-Wert (2%ig):	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht bestimmt
Flammpunkt :	entfällt
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	entfällt
Dampfdruck :	nicht bestimmt
Dampfdichte :	nicht bestimmt
relative Dichte :	ca. 1,07 g/cm ³
Löslichkeit(en) :	in Wasser unbegrenzt mischbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen/ Thermische Zersetzung

Keine gefährlichen Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine bekannt

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat

LD50 (Oral) >3000 mg/kg (Ratte)

5329-14-6 Amidosulfonsäure

LD50 (Oral) 3160 mg/kg (Ratte)

68891-38-3 Fettalkohol-C12/14-ethersulfat, Natriumsalz

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg (Ratte)

68411-30-3 Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

LD50 (Oral) 1080 mg/kg (Ratte)

LD50 (Dermal) >2000 mg/kg (Kaninchen)

Reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Hautreizung möglich

Ätzwirkung

-

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Eigenschaften bekannt

Karzinogenität

Keine Eigenschaften bekannt

Mutagenität

Keine Eigenschaften bekannt

Reproduktionstoxizität

Keine Eigenschaften bekannt

Weitere Hinweise

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG bzw. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

5949-29-1 Zitronensäure-Monohydrat

Keine relevanten Daten vorhanden

5329-14-6 Amidosulfonsäure

LC50/96 h 70,3 mg/l (Pimephales promelas)

68411-30-3 Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

EC50/48 h 1-10 mg/l (Daphnia magna)

EC50/72 h 10-100 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

LC50/96 h 1-10 mg/l (Cyprinus carpio)

68891-38-3 Fettalkohol-C12/14-ethersulfat, Natriumsalz

EC50/24 h 16 mg/l Daphnie

EC50/48 h 8,1 mg/l Daphnie

LC50/96 h 5,7 mg/l Fisch

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften. Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern. Eine Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.
Empfehlung: 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

Behandlung gereinigter Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Verursacht schwere Augenreizung.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4)

VOC-Gehalt: -

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:-

Störfallverordnung: -

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“.

BG-Merkblatt:

BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“

BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen gegenüber der letzten Version

-

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Met. Corr. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden
Eye Irrit. 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service

Erstellt am: 22.01.2020
Gültig ab: 22.01.2020

Überarbeitet am: -

Version: 2.0

Ersetzt Version: 1.0

CLP	classification, labelling and packaging
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC 50	effective concentration, 50 percent
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
HZVA	Abkürzung für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis.
IC50	half maximal inhibitory concentration
LC 50	Lethal concentration, 50 percent
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/20 12.

Quellen: Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://www.gischem.de>

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)